

91. 1. Haben die Kaskoverversicherer dem Versicherten den Beitrag des Schiffes zur großen Haverei auch insoweit zu erstatten, als er die Versicherungssumme überschreitet?

2. Liegt eine vom „Schiffer oder auf dessen Geheiß“ erfolgte Maßregel im Sinne des § 700 HGB. auch dann vor, wenn nur unter „Mitwirkung“ des Kapitäns gehandelt worden ist?

HGB. §§ 834, 840, 819, 841, 700; Allg. HGB. von 1867 §§ 84, 92, 66, 93, 69.

L. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1919 i. S. Hamburg-Altonaer Kohlen-Import G. m. b. H. (Kl.) w. Verein Hamburger Asskuradeure (Bekl.). I 53/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat ihren Dampfer „Altona“ bei einer Reihe von Versicherern unter Anwendung der Allg. ÖWB. von 1867 zu einer bestimmten Gesamtversicherungssumme auf Zeit versichert, und zwar „nur für Seegefahr“. Der mit Ladung fahrende Dampfer strandete auf einer unter die Versicherung fallenden Reise und wurde erst nach Berken eines Teiles der Ladung mit Hilfe eines Bergungsdampfers flott. In der Kaschobispache wurde der Schaden des Kasko auf einen die Gesamtversicherungssumme übersteigenden Betrag festgesetzt, wovon ein erheblicher Teil auf den Beitrag des Schiffs zur großen Haverei entfällt. Die Versicherer bezahlten die Versicherungssumme und noch etwas darüber hinaus. Sie weigern sich, den Beitrag des Schiffs zur großen Haverei zu bezahlen, soweit dadurch die Versicherungssumme überschritten wird. Die Klägerin verlangt diese Zahlung unter Berufung auf § 92 Abs. 2 Allg. ÖWB.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der § 834 ÖWB. unterscheidet ausdrücklich zwischen den in Nr. 1 und 2 aufgeführten Beiträgen zur großen Haverei bzw. den ihnen gleichgestellten Aufwendungen und den in Nr. 3 bezeichneten „sonstigen“, d. h. nicht in Nr. 1 und 2 erwähnten, zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachteile notwendig und zweckmäßig aufgewendeten Kosten nebst den in Nr. 4 behandelten, zur Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten. Wenn dann in § 840 Abs. 2 ÖWB. die Haftung des Versicherers über die Versicherungssumme hinaus ausdrücklich nur für die in § 834 Nr. 3 und 4 erwähnten Kosten vorgeschrieben ist, so zeigt dies klar, daß nur insoweit eine Ausnahme von dem das Versicherungsrecht beherrschenden und im § 840 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsätze, daß der Versicherer für einen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet, gemacht werden soll, und daß diese streng auszulegende Ausnahmenvorschrift nicht auf die in § 834 Nr. 1 und 2 behandelten Fälle ausgebehnt werden darf.“

Nicht anders aber verhält es sich mit den entsprechenden Vorschriften der §§ 84 und 92 der hier maßgeblichen Allg. ÖWB., welche zwar nicht wörtlich, aber doch im wesentlichen mit den genannten Bestimmungen im Handelsgesetzbuch übereinstimmen. Insbesondere

zeigt die ausdrückliche Verweisung in § 92 Abs. 2 Allg. S.W. auf die §§ 84 Biff. 3 und 69 a. E. ebenda, daß auch hier die oben dargelegte Beschränkung der erwähnten Ausnahmen vorgeschrieben und ihre Ausdehnung auf die Beiträge zur großen Haverei abgelehnt ist. Daran ändert nichts die in § 84 Nr. 3 Allg. S.W. (§ 834 Nr. 3 H.G.B.) erfolgte Bezugnahme auf den § 66 Allg. S.W. (§ 819 H.G.B.). Der § 66 behandelt nur die dem Versicherten als solchem dem Versicherer gegenüber hinsichtlich des einzelnen versicherten Gegenstandes obliegende Rettungspflicht, die erst nach Eintritt des Unfalls und nachdem der Versicherte davon Kenntnis erlangt hat einsetzt. Es ist daher zum mindesten zweifelhaft, ob der genannte Paragraph auch auf solche Anwendungen Bezug hat, die unter die große Haverei fallen, d. h. vom Schiffer oder auf dessen Geheiß zum Zwecke der Errettung von Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr und ohne Rücksicht auf das Versicherungsverhältnis gemäß § 700 H.G.B. gemacht sind. Die etwaige Nichtanwendbarkeit des § 66 Allg. S.W. (§ 819 H.G.B.) auf Fälle der großen Haverei würde ein weiteres Anzeichen dafür sein, daß der § 92 Abs. 2 Allg. S.W. (§ 840 Abs. 2 H.G.B.) im Hinblick auf seine eben erwähnte Bezugnahme auf § 84 Biff. 3 und § 66 Allg. S.W. (§§ 834 Biff. 3, 819 H.G.B.) für die in § 84 Nr. 1 und 2 Allg. S.W. (§ 834 Nr. 1 und 2 H.G.B.) angeführten Beiträge zur großen Haverei nicht in Betracht kommt. Es kann dies aber dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls behandelt der § 66 rechtsgrundsätzlich nur die Verpflichtung des Versicherten, zur Abwendung und Verringerung des Schadens das Seinige beizutragen, und entscheidet nichts darüber, in welchem Umfange für die daraus entstehenden Aufwendungen der Versicherer dem Versicherten aufzukommen hat. Vielmehr ist auch der Hinweis in § 84 Nr. 3 Allg. S.W. auf den § 66 immer nur in dem mehrerwähnten, durch den Wortlaut der Vorschrift begrenzten Umfange zu verstehen. Daß die in § 92 Abs. 2 Allg. S.W. (§ 840 Abs. 2 H.G.B.) erörterten Kosten die Beiträge zur großen Haverei nicht umfassen, zeigt auch die Vorschrift in § 92 Abs. 3 Allg. S.W. (§ 840 Abs. 3 H.G.B.), wo neben den ebenda in Abs. 2 aufgeführten Kosten (siehe: „solche“ Kosten in Abs. 3) die Beiträge zur großen Haverei besonders erwähnt werden. Im übrigen betrifft der Abs. 3 des § 92 Allg. S.W. (§ 840 H.G.B.) den ganz eigenartigen Fall, daß die anlässlich eines Unfalls von dem Versicherten gemachten Aufwendungen usw. durch einen neuen Unfall hinfällig gemacht werden. Es können daher aus der dort gegebenen Vorschrift, daß der Versicherer neben seiner Haftung für den neuen Schaden bis zur Höhe der ganzen Versicherungssumme u. a. auch etwaige Beiträge zur großen Haverei zu erstatten hat, keine Rückschlüsse für die hier streitige Auslegung des § 92 Abs. 2 gezogen werden. Ebenso wird in § 93 Allg. S.W.

(§ 841 HGB.) ein hier nicht vorliegender Fall behandelt, daß nämlich der Versicherer durch Zahlung der vollen Versicherungssumme grundsätzlich Befreiung von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere auch von der Haftung für zu erwartende künftige Aufwendungen, erlangt (Versicherer-Abandon). Auch diese Sondervorschrift berechtigt nicht zu besonderen Rückschlüssen für die Auslegung von § 92 Abs. 2 Allg. EWB. (§ 840 Abs. 2 HGB.), so daß es keiner Prüfung der vom Berufungsgerichte bejahen Frage bedarf, ob der Passus in § 93 Allg. EWB. (§ 841 HGB.), betr. die zur „Erhaltung und oder Wiederherstellung“ der versicherten Sachen erforderlichen oder verwendeten Kosten lediglich auf den besonderen Fall des § 92 Abs. 3 Allg. EWB. (§ 840 Abs. 2 HGB.) Bezug hat.

Die somit dem Wortlaute von § 92 Abs. 2 Allg. EWB. (§ 840 Abs. 2 HGB.) entsprechend zu treffende Unterscheidung zwischen den Beiträgen zur großen Haverei und den in § 84 Nr. 3 Allg. EWB. (§ 834 Nr. 3 HGB.) aufgeführten „sonstigen“ Kosten ist keineswegs, wie von der Klägerin geltend gemacht wird, unbillig und widersinnig. Vielmehr entspricht sie durchaus dem in den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen (sowie im Handelsgesetzbuch) im übrigen zum Ausdruck gekommenen Rechtsstandpunkt. Danach mögen die im § 84 Nr. 1 Allg. EWB. (§ 834 Nr. 1 HGB.) erwähnten Beiträge zur großen Haverei im weiteren Sinne auch als „Rettungsaufwendungen“ angesehen werden können, bilden aber in dem Kreise der hierunter fallenden Aufwendungen eine besondere Kategorie. Die genannten Beiträge sind nicht direkt zur Rettung der versicherten Gegenstände aufgewendet, sondern sie sind nur das Resultat solcher Aufwendungen. Nach § 700 HGB. sind große Haverei alle Schäden, die dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden und Kosten, die zu demselben Zwecke aufgewendet werden. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinsam getragen, und zwar auf Grund eines besonders geregelten Feststellungs- und Verteilungsverfahrens, welches nur eintritt, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände, entweder ganz oder teilweise wirklich gerettet worden sind (§ 703 flg. HGB.). Es kann also sein und stimmt mit dem Grundgedanken der Havarie-Große-Verteilung überein, daß zum Zweck der Rettung dem versicherten Gegenstand in ganz anderem Umfange Schäden zugefügt sind oder daß der Versicherte in ganz anderem Maße Kosten aufgewendet hat, als dem entspricht, was die auf den Versicherten entfallenden Beiträge zur großen Haverei ausmachen. Der Versicherte selbst ist selten in der Lage, auch nur mittelbar einen Ein-

fuß auf Art und Umfang der in Havarie-Große fallenden Aufwendungen zu üben. Vielmehr liegt die Entscheidung hierüber ausschließlich beim Kapitän des Schiffes, der nach bestem Ermessen, und zwar nicht gerade zugunsten der einzelnen versicherten Sache oder im Interesse ihres Versicherers, sondern im gemeinsamen Interesse von Schiff, Fracht und Ladung zu handeln hat, ohne dabei regelmäßig ein eigenes unmittelbares Interesse an dem einen oder anderen Versicherungsgegenstande zu haben. Dementsprechend hat auch der Havarie-Große-Beitrag insofern dinglichen Charakter, als eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des betr. Beitrags durch den Havereifall an sich nicht begründet wird (§ 726 HGB.). Dagegen ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber in Gemäßheit des § 66 Allg. EWB. (§ 819 HGB., siehe auch § 254 HGB.) persönlich verpflichtet, für die Rettung der versicherten Sachen und die Abwendung größerer Nachteile zu sorgen. Auch wenn die dafür aufgewendeten Kosten unter große Haverei fallen können — was nach obigem zum mindesten zweifelhaft ist —, erfolgt die Erstattung dieser Kosten an den Versicherten auf ganz verschiedenen Wegen, je nachdem sie zur großen Haverei gehören oder nicht. Denn im ersteren Falle werden sie anteilmäßig auf Schiff, Fracht und Ladung verteilt und nur der so berechnete Beitrag ist dem Versicherten vom Versicherer zu erstatten, während im anderen Falle der Versicherte sich allein und unmittelbar an den Versicherer, und zwar wegen seiner wirklichen Aufwendungen, halten muß. Es liegt auf der Hand, daß an und für sich der Versicherer die nicht gehörige Erfüllung der in seinem Interesse nach § 66 Allg. EWB. (§ 819 HGB.) dem Versicherten obliegenden Pflichten weniger zu besorgen braucht, wenn es sich um unter Havarie-Große gehörige Aufwendungen handelt — zumal wenn bei einer Kaskoversicherung der Wert des Schiffes erheblich geringer ist als der Wert seiner Ladung, wie dies bei der früheren Schifffahrt mit verhältnismäßig kleinen Schiffen oft vorkam — als wenn dies nicht der Fall ist und solches schon zur Zeit des Unfalls sicher oder doch, z. B. wegen der Zweifelhafteit des Erfolgs der betr. Maßnahmen, zu besorgen war. Es ist daher wohl verständlich, wenn — anders wie bei den Havarie-Große-Beiträgen usw. — hinsichtlich der gemäß §§ 66 Allg. EWB. (§ 819 HGB.) aufzuwendenden Kosten, soweit sie von der Havarie-Große-Verteilung nicht berührt werden, dem Versicherten die Vorschrift zur Seite steht, daß diese Kosten vom Versicherer auch dann vollständig zu erstatten sind, wenn die hiernach im ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt. Andererseits ist für die Möglichkeit der Überschreitung der Versicherungssumme durch die von dem Versicherer nach § 84 Nr. 1 und 2 Allg. EWB. zu erstattenden Beiträge zur großen Haverei in den §§ 86, 88 Allg. EWB. (§§ 835, 837 HGB.) eine besondere Regelung

getroffen. Nach alledem erscheint die verschiedene Behandlung der beiden erörterten Fälle nach § 92 Abs. 2, § 84 Nr. 3 und § 69 a. E. Allg. EWB. (§ 840 Abs. 2, 834 Nr. 3, 4 HGB.) gerechtfertigt und jedenfalls nicht so abwegig, daß um deswillen eine vom klaren Wortlaut der genannten Vorschriften abweichende Auslegung eintreten müßte (siehe auch RÖZ. Bb. 89 S. 51, 52, betr. die Unterscheidung zwischen den Havarie-Große-Beiträgen einerseits und den Havarie-Große-Forderungen bzw. den in Havarie-Große zu liquidierenden Kosten andererseits; ferner Ur. des Hanseat. OLG. vom 12. Februar 1919 VII 200/18).

Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der von ihm vertretenen und hier gebilligten Auslegung des § 92 Abs. 2 Allg. EWB. (§ 840 Abs. 2 HGB.) weder die Vorarbeiten zum Handelsgesetzbuch noch die auf Umgestaltung der Allg. EWB. abzielenden Verhandlungen noch etwa aus dem englischen Rechte zu ziehende Schlußfolgerungen entgegenstehen. Es hat ferner in rechtlich nicht zu beanstandender Weise das Bestehen einer abweichenden Usance verneint sowie auch die Behauptung der Klägerin betreffend die wiederholt erfolgte Vergütung des sog. Havarie-Große-Experten in den Kreis seiner Erwägungen gezogen. Die von der Revision angerufenen Ausführungen von Boyens in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft von Eugen Baumgartner 1889 S. 229 ff., bes. S. 240 Anm. 3 (vgl. auch Pauly „zu §§ 92, 93 Allg. EWB. von 1867“ in der Hans. Rechtszeitschr. 1918 Nr. 8 S. 394 ff. und dagegen Knittel das. 1919 Nr. 1 S. 10 ff.), stehen mit dem Wortlaute der §§ 840 Abs. 2, 834 Nr. 3 HGB. (844 Abs. 2, 838 Nr. 3 HGB. alte Fassung) in einem durch jene Darlegungen nicht hinreichend erklärten Widerspruche. Der von der Revision aus der „ratio legis“ hergeleitete Unterschied zwischen den unter Havarie-Große fallenden Kosten einerseits und den gleichfalls darunter fallenden Schäden an Schiff und Ladung andererseits findet weder im Gesetze noch in den Allg. EWB. eine Stütze.

Die weiter von der Revision zur Begründung einer Prozeßkrüge nach § 286 ZPO. gemachte Angabe, es sei in der Klagebeantwortung behauptet, daß der Vertreter des Beklagten selbst den Vertrag mit den Bergern geschlossen habe, nachdem gemäß § 66 Allg. EWB. die beklagten Versicherer von dem Unfalle benachrichtigt waren, ist irrig. Wohl aber hat die Klägerin laut ihrem nach dem Tatbestande des Berufungsurteils in der zweiten Instanz vorgetragenen Schriftsatz vom 22. Oktober 1917 behauptet, die Reederei habe sich in Anlaß des Unfalls gemäß § 66 Allg. EWB. mit den Versicherern in Verbindung gesetzt und deren Expert habe zusammen mit dem Kapitän alle Maßregeln getroffen, die zur Rettung und Erhaltung des Schiffs notwendig gewesen seien, insbesondere auch die Vergütung gutgeheißen und den Hilfslohn mit

Zustimmung der Affekuradeure mit den Bergern abgemacht. Es kann dahingestellt bleiben, ob die unter Verweisung auf die Klagebeantwortung aus § 286 ZPO. hergeleitete Prozeßrüge der Revision auch auf den eben erwähnten Schriftsatz der Klägerin vom 22. Oktober 1917 bezogen werden kann (§ 554 Nr. 2 b, 559 ZPO.) und ob sie solchenfalls formell zutrifft. Denn jedenfalls würde die angebliche Prozeßverletzung der Übergehung der betr. Parteibehauptung im Berufungsurteile materiellrechtlich ohne Bedeutung sein. Nach der in dem genannten Schriftsatz enthaltenen Angabe sind die betr. Maßregeln unter Mitwirkung des Kapitäns — der als solcher nicht etwa in Vertretung eines einzelnen Versicherten, speziell des Kaskoversicherten, nach § 66 Allg. S.W., sondern im Gesamtinteresse von Schiff, Fracht und Ladung gemäß § 700 HGB. tätig gewesen ist und somit nach außen hin, insbesondere auch den Bergern gegenüber, als der maßgebende Faktor zu gelten hat — bei jeder einzelnen Maßregel vorgenommen worden, d. h. also „von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß“ im Sinne von § 700 HGB. (siehe auch Schiffs Seerecht § 700 Anm. 20). Demgemäß fallen die dadurch verursachten Aufwendungen auch nach der Darstellung der Klägerin unter Havarie-Große.“...